

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat Bonn, 1970

1. Aufgaben des Fachbereichs

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

Die Entscheidung über die Zusammenführung von Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungsgängen zu Gesamthochschulen muß einer Einrichtung übertragen werden, in der Bund und Länder zusammenwirken. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, überregionale Strukturierungsgesichtspunkte, aber auch die notwendige Konzentration der Mittel angemessen zu berücksichtigen. Hierzu sollte ein Instrumentarium vorgesehen werden, das dem des Hochschulbauförderungsgesetzes über die Aufnahme neuer Hochschulen in die Gemeinschaftsfinanzierung durch Bund und Länder entspricht. Vor einer Entscheidung ist der Hochschule bzw. Ausbildungsstätte Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Instrumentarium für die Entscheidung über die Zusammenführung von Ausbildungsgängen und Ausbildungsstätten zu Gesamthochschulen

II. 4. Lehrerausbildung und Ingenieurschulen

Die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Lehrerausbildung ist so weit fortgeschritten, daß den dargelegten Prinzipien entsprechend empfohlen wird, die Lehrerausbildung an Gesamthochschulen durchzuführen. Die Konsequenzen für den Baubereich sind vom Wissenschaftsrat bereits gezogen worden, indem er in einer Stellungnahme vom 30. Mai 1970 die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in die Anlage zum Hochschulen aufgeführt sind, deren Baumaßnahmen mit Bundesmitteln gefördert werden, empfohlen hat.

Lehrerausbildung an Gesamthochschulen

Eine der Lehrerausbildung vergleichbare Entwicklung ist auch für die in den Ingenieurschulen angebotenen Studiengänge festzustellen. Angesichts der in diesem Bereich bestehenden Vielfalt ist jedoch noch eine Überprüfung der Einzelfälle erforderlich.

Ingenieurschulen

D. III. Organisation der Gesamthochschule

Die Organisationsformen für die Gesamthochschule müssen sich nach den ihr gestellten Aufgaben richten; die der bisherigen Universitäten werden nicht in der Lage sein, diesen neuen Aufgaben gerecht zu werden.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten bedürfen ebenso wie die Hochschulgesetze der Überprüfung, ob sie den konkreten Erfordernissen der Organisation einer Gesamthochschule gerecht zu werden vermögen.

Hierbei wird daran festzuhalten sein, daß

- die Leitung der Universität durch einen Präsidenten,
- eine genügend starke Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnis der Universität in Personal- und Haushaltsfragen,
- die Zusammenfassung der akademischen und der staatlichen Verwaltung und
- die Einrichtung von Fachbereichen

gesichert sein muß.

Perspektiven

Im übrigen ergeben sich für die Organisation innerhalb der Gesamthochschule aufgrund der veränderten Aufgabenstellung die im folgenden dargelegten Perspektiven.

III. 1. Aufgaben des Fachbereichs

Auf der Ebene der Fachbereiche werden folgende Aufgaben zu bewältigen sein:

a) Aufgaben im Bereich der Lehre

Studienpläne

Für die im Rahmen des jeweiligen Fachbereichs durchzuführenden Ausbildungsgänge kommt es darauf an, Studienpläne auszuarbeiten und die inhaltliche Ausgestaltung des Lehrangebots zu koordinieren. Soweit die Studienpläne mit denen anderer Fachbereiche in Beziehung stehen, müssen sie miteinander abgestimmt werden.

Prüfungsordnungen Studiengänge und Prüfungsordnungen müssen laufend den sich ändernden Bedingungen angepaßt werden. Das in Teil B (S. 59 f.) vorgeschlagene Anerkennungsverfahren bedingt, daß die Fachbereiche ihre Studien- und Prüfungsordnungen dem zentralen Gremium einreichen und laufend Initiativen für ihre Weiterentwicklung entfalten. Sie sollten gegenüber der Leitung der Hochschule in regelmäßigen Abständen darüber Aufschluß geben, ob ihre Studien- und Prüfungsordnungen von dem zentralen Gremium anerkannt sind bzw. ob eine Überprüfung eingeleitet ist.

Der Fachbereich wird ferner verantwortlich sein für die Verteilung und ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen. Er sollte dabei nicht nur darauf achten, daß die Hochschullehrer ihren Lehrverpflichtungen nachkommen, sondern

Lehrplan

auch darauf, daß den Studenten ein innerhalb des Fachbereichs, aber auch mit den Lehrplänen anderer Fachbereiche abgestimmter Lehrplan angeboten wird.

In diesem Zusammenhang sollte ferner die organisatorische Durchführung der Studienberatung sichergestellt sowie ein rationeller Ablauf der Prüfungen ohne zeitliche Verzögerungen gewährleistet werden.

Studienberatung

b) Aufgaben im Bereich der Forschung

In den Komplex dieser Aufgaben gehören die Sicherung der gegenseitigen Information über einzeln oder gemeinsam durchgeführte Forschungsvorhaben, die Koordinierung von Forschungsarbeiten, ferner die Förderung und Planung gemeinsamer Forschungsprojekte innerhalb eines Fachbereichs, die Abstimmung der Forschungstätigkeit mit anderen Fachbereichen, die Verfügung über die für Forschungszwecke bereitstehenden Einrichtungen und Mittel und die Überlegungen bei der Bildung von Sonderforschungsbereichen.

Information über Forschungsvorhaben

Koordinierung, Förderung und Planung

c) Aufgaben im Bereich der Nachwuchsförderung

Die Nachwuchsförderung erstreckt sich insbesondere auf die Betreuung der Studenten des Aufbaustudiums sowie auf die Gewinnung und Betreuung von Assistenzprofessoren. Besondere Aufmerksamkeit muß in diesem Zusammenhang der Gestaltung des Aufbaustudiums zukommen. Nachwuchsförderung

d) Aufgaben im Bereich der Haushalts- und Personalangelegenheiten

In den Empfehlungen zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten ist vorgeschlagen worden, den Hochschulen für bestimmte Ausgabearten Globalbeträge zur Verfügung zu stellen (S. 41). Zweckmäßigerweise erhalten auch die Fachbereiche entsprechende Globalbeträge. Hier wird es darauf ankommen, entsprechend der Gesamtplanung des Fachbereichs eine Aufteilung der Haushaltsbeträge auf die verschiedenen Arten von Sachausgaben vorzunehmen und eine die Aufgaben des Fachbereichs berücksichtigende Bewirtschaftung der Personalstellen zu ermöglichen. Ferner muß der Finanzbedarf des Fachbereichs ermittelt und der Haushaltsvoranschlag aufgestellt werden.

Globalbeträge für die Fachbereiche

Hierher wird auch die Verteilung der sonstigen, dem Fachbereich obliegenden Aufgaben auf seine Mitglieder und die Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen, wie der Fachbereichsbibliothek, der Laboratorien und der Werkstätten zu rechnen sein.

III. 2. Sprecher des Fachbereichs und Fachbereichsrat

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die neuen und umfangreichen Aufgaben in der Gesamthochschule es nicht erlauben, die bisherigen Organisationsformen beizubehalten. Ohne auf Details einzugehen, sei aber darauf hingewiesen, daß für die Gesamtplanung sowie die Durchführung und Koordinierung der Fachbereichsaufgaben ein Sprecher des Fachbereichs als Geschäftsführer und die Einrichtung eines Fachbereichsrats erforderlich sein werden.

a) Sprecher des Fachbereichs

Sprecher des Fachbereichs

Der Sprecher des Fachbereichs sollte den Fachbereich leiten und seine laufenden Geschäfte führen. Er sollte den Vorsitz in den Sitzungen des Fachbereichsrates haben, dessen Entschlüsse vorbereiten und ausführen. Ihm sollte die Verantwortung für die Durchführung der dem Fachbereich obliegenden Aufgaben übertragen sein; im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Fachbereichsrates wird er die notwendigen Maßnahmen treffen und den Fachbereichsrat darüber unterrichten.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Kontinuität in der Führung der Geschäfte des Fachbereichs muß der Fachbereichssprecher für eine mehrjährige Amtszeit gewählt werden. Eine funktionsfähige Verwaltung muß ihm zur Verfügung stehen.

b) Fachbereichsrat

Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat sollte die umfassende Kompetenz zur Wahrnehmung der dem Fachbereich zukommenden Aufgaben besitzen, soweit diese nicht dem Sprecher des Fachbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche wird der Fachbereich besonderen Ausschüssen zur Beratung und gegebenenfalls auch zur Beschlußfassung übertragen. Dem Fachbereichsrat selbst sollte es jedoch vorbehalten bleiben, bei neu zu besetzenden Stellen im Zusammenwirken mit der zentralen Personalverwaltung die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Ihm sollte auch die Verteilung der für die Durchführung von Forschung und Lehre bereitstehenden Mittel vorbehalten sein.